Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 1

Artikel: Unterstützung der Schweizer im Auslang und der Ausländer in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837902

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unterstützung der Schweizer im Ausland und der Ausländer in der Schweiz.

Jüngst war in der „Zürcher Post" zu lesen, daß der schweizerische Hülfsverein in Paris bei dem Bundesrate und den Kantonsregierungen eine Erhöhung der Subvention zu beantragen gedenke, weil im verflossenen Jahre — trotz sehr erheblicher Aufwendungen der Vereinskasse — die allgemeine Wohltätigkeit von Paris von bedürftigen Schweizern habe in Anspruch genommen werden müssen. Dieses geplante Vorgehen wird jedem Nichtfachmann ohne weiteres als selbstverständlich erscheinen. Man wird sich im allgemeinen dabei gar nichts denken. Vermutlich hat sich auch der Vorstand der Pariser Hülfsgesellschaft keineswegs genaue Rechenschaft über die Bedeutung seiner Handlungsweise gegeben.

Wir, die wir uns seit Jahren besonders intensiv mit der heute anerkanntermaßen sehr wichtigen und dringenden Frage der Unterstützung der Ausländer befassen, betrachten diese Tatsache als eine absolut nicht normale und als eine sehr merkwürdige, über die in diesem Blatte etwas gesagt werden muß.

Von vorneherein muß festgestellt werden, daß der Ausländer in Frankreich auf Grund der Gesetzeslage aus öffentlichen Mitteln überhaupt nicht unterstützt wird. Der Ausländer kann den Unterstützungswohnsitz in Frankreich nicht erwerben. Eine vorübergehende Unterstützung durch ein Bureau de bienfaisance ist zwar nach der Lage der Gesetzgebung nicht absolut ausgeschlossen, allein in der Praxis erhält kein Ausländer von diesen Bureaux überhaupt eine Unterstützung. Und dies auch im Krankheitsfall nicht, weil dazu die französische Staatsangehörigkeit unerläßlich ist. In den Hospices de l'assistance publique wird kein Ausländer aufgenommen. Was allein möglich ist, das ist die Aufnahme in einem Spital zur Kur.*)

Das sind feststehende Tatsachen. Daraus folgt, daß diejenigen bedürftigen Schweizer in Paris, die von der eigenen nationalen Hülfsgesellschaft nicht genügend berücksichtigt werden konnten, der Privatwohltätigkeit der Stadt Paris und Umgebung mußten zur Last liegen.

Dieser Zustand ist an und für sich sehr bedenklich und für Frankreich keineswegs sehr anständig.

Es ist weiter hervorzuheben, daß wir mit Frankreich keinen Reziprozitätsvertrag über die Unterstützung der resp. Staatsangehörigen mit Ausnahme der verlassenen Kinder und der Geisteskranken haben. Bei uns aber verlangt der Bundesrat, daß die Kantone trotzdem dafür sorgen, daß die Franzosen bei uns — seien sie krank oder nicht, wenn sie nur bedürftig sind — wie Gemeindeangehörige unterstützt werden sollen. Diese Unterstützung aber erfolgt bei uns einmal unter Heranziehung der öffentlichen Mittel in sehr erheblichem Grade durch kommunale Instanzen und sie erfolgt weiter also durch Organe, die von der Sociéte de bienfaisance française total verschieden sind.

In der Stadt Zürich zwar werden wir durch die Franzosen nicht belastet, aber in Genf sind die Verhältnisse dafür ganz ungünstige. Frankreich müßte Hunderttausende nach Genf schicken zur Unterstützung der dortigen Franzosen, die bedürftig sind und von der französischen nationalen Hülfsgesellschaft nicht unterstützt werden können.

Es ist aber gänzlich nicht feststellbar, daß diese Gesellschaften deswegen an den französischen Staat gelangen mit dem Antrage der Übernahme der Mancos. Mit Seelenruhe überlassen die nationalen Gesellschaften die weitere Unterstützung dem Niederlassungsstaate. Dieser kommt denn auch seiner keineswegs vertraglichen Pflicht in großartigem Maßstabe nach.

Unter diesen Umständen müssen wir das Vorgehen der schweizerischen Hülfsgesellschaft in Paris durchaus mißbilligen. Und es ist dem Bund und den Kantonen anzuraten,

---

*) Bettler, Vagabunden und Handwerksburschen, die sich nicht über Besitz von Bargeld ausweisen, dürfen Frankreich gar nicht betreten.

auf ein erwähntes Gesuch aus Paris absolut nicht einzutreten. Sonst würde sich die Belastungsfrage noch mehr zu ungunsten der Schweiz verschieben.

Dem Vorstande der Pariser Hülfsgesellschaft für die Schweizer ist vielmehr zu raten, daß er dem Bundesrate beantragt, es sei mit Frankreich ein Vertrag zu machen, dahinlautend, daß in Frankreich die Schweizer in bezug auf die gesamte Assistance publique den Franzosen jederzeit vollkommen gleich gestellt seien, wie dies in der Schweiz ohne Vertrag bereits in bezug auf die Franzosen der Fall ist. Selbstverständlich ist an Orten, wo die Gemeindeangehörigen nichts erhalten, auch für den Fremden nichts zu holen.

Ein solcher Vertrag ist nun durchaus nicht etwa eine Unmöglichkeit. Er hätte einen wirklichen Sinn und seine volle gegenseitige Berechtigung, weil erwiesenermaßen in Frankreich eine sehr große Zahl von Schweizern leben, und weil auch Frankreich eine sehr große Zahl von Franzosen in der Schweiz hat. Es ist darauf hinzuweisen, daß ein solcher Rechtszustand mit einem Staate besteht, mit welchem wir nicht einmal in einem erheblichen gegenseitigen Angehörigen-Austausch stehen, nämlich mit Belgien. Wenn wir mit einem Staate einen bedeutenden Angehörigen-Austausch haben, so daß sich die Einwanderung mit der Auswanderung ungefähr ausgleicht, dann sind derartige Reziprozitätsverträge überhaupt am Platze, sonst nicht. Die Gegenseitigkeit ist ja sowieso nur in den großen und reichen Städten eine eigentliche d. h. eine materielle. Trotz alledem können wir natürlich nie verlangen, daß in einem Staate der fremde Schweizer etwas erhalte, was auch dem eigenen Angehörigen selbst nicht zukommt. Insofern kann es trotz solcher Verträge noch wesentlich differieren. Da, wo der eigene Landsmann gut unterstützt wird, kann es auch dem Fremden nicht schlecht gehen, wo aber überhaupt nichts gegeben wird, da kann trotz Vertrag auch der Fremde nichts verlangen.

Mit Staaten, die uns mit ihrer Einwanderung überschwemmen, wie Italien und Deutschland, können wir selbstredend keinen solchen Vertrag abschließen, weil wir unter keinen Umständen zu unserem Rechte kommen können. Wir importieren nach Italien und nach Deutschland nur sehr wenige Angehörige und wissen wohl, daß in Italien nach der bestehenden Gesetzeslage der Ausländer überhaupt nicht unterstützt werden kann. Wir wissen, daß in Deutschland zwar eine Unterstützung durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist, aber der Ausländer nur ausnahmsweise und nur vorübergehend dem Inländer gleich gestellt wird. Das Nähere hierüber haben wir in diesem Blatte selbst vor einiger Zeit ausführlich dargestellt.

Da wir in diesen beiden Ländern eine erhebliche Schweizerkolonie nicht haben, so hat es gar keinen Wert, mit ihnen über die gegenseitige Unterstützung Verträge abzuschließen. Resp. wenn solche bestehen, so sind sie einfach zu kündigen. Die Unterstützung der Italiener und der Deutschen kann ohne weiteres den betreffenden nationalen Hülfsvereinen und den Konsulaten, sowie den privaten Organisationen überlassen werden. Alsdann besteht erst Gegenrecht. Denn in Italien und in Deutschland erhält der Schweizer nichts, es sei denn von seinen eigenen Landsleuten. Genau so soll es auch mit den Deutschen und den Italienern in der Schweiz gehalten werden.

In Anbetracht der ungeheuerlichen Einwanderung von hülfsbedürftigen Deutschen und Italienern in die Schweiz und der Tatsache, daß der Schweizer in Deutschland und Italien nicht nur sehr selten vorkommt und sowieso nicht unterstützt wird, ist es undenkbar, einen Gegenseitigkeitsvertrag abzuschließen, weil wir unter allen Umständen nur ganz enorm den kürzern ziehen müßten. Bei Frankreich ist dies in der Tat anders.

Aus all' dem Voraufgehenden ergibt sich, daß man gar nicht prinzipiell für oder gegen solche Unterstützungsverträge sein kann und soll, daß man vielmehr immer die besonderen Gegenseitigkeitsverhältnisse in genaue Berücksichtigung zu ziehen hätte, wenn man richtig vorgehen wollte. Bis dahin ist dies zwar allerdings seitens der Bundesbehörden beim Abschluß solcher Unterstützungsverträge nicht geschehen. Und des-

wegen sind wir denn auch in die heutige sehr bedenkliche Lage gekommen: daß uns unsere Ausländer mehr kosten, als wir leisten können. Kein Land in Europa hat eine Fremdenfrage als die Schweiz. Die Fremdenfrage der Schweiz ist direkt identisch mit der Existenzfrage der Schweiz überhaupt.

Wenn wir die Ausländer bei uns nicht mehr unterstützen, so tun wir auch nur das, was die andern Staaten sowieso tun. Unter keinen Umständen wird dies für die Auswanderung der Schweizer nach andern Ländern im geringsten also hinderlich sein. Die Schweizer gehen ganz sicher nicht wegen der Unterstützung ins Ausland. Denn sie bekommen ja nirgends etwas. Auch was sie in Paris von den Parisern erhalten, kann nicht erheblich sein.

Insofern ist der Standpunkt der schweizerischen Hülfsgesellschaft in Paris durchaus nicht zu schützen, sondern zu korrigieren. Sch.

Genf. Das Bureau Central de Bienfaisance in Genf bringt in seinem 39. Jahresbericht pro 1905 eine interessante Zusammenstellung über die Leistungen der Wohltätigkeit Genfs im Jahr 1843 und 1904, die der Beachtung wert ist. Vor 60 Jahren hatten 24 wohltätige Werke 412,500 Fr. Ausgaben, auf den Kopf der Bevölkerung (62,000 Einwohner) traf es Fr. 6.65. Im Jahr 1904 wurde verausgabt für:

1. Allgemeine Unterstützung	Fr. 1,740,406
2. Kinderunterstützung	„ 423,432
3. Männerunterstützung	„ 50,636
4. Frauenunterstützung	„ 51,872
5. Passanten- oder Ledigenunterstützung	„ 19,551
6. Spezielle Unterstützung durch örtliche (Carouge, Pâquis etc.) Fonds und Institutionen	„ 11,057
7. Konfessionelle Unterstützung	„ 124,632
8. Nationale Unterstützung	„ 92,690
9. Spezielle Berufsunterstützung	„ 130,689
Unterstützung von Instituten, die keine Jahresberichte veröffentlichen	„ 288,382
	Fr. 2,933,347

An dieser Summe sind 165 Institutionen beteiligt. Bei 139,000 Einwohnern trifft es nun auf den Kopf der Bevölkerung 21 Fr. Währenddem also die Bevölkerung in 60 Jahren sich verdoppelte, hat sich die Unterstützung versiebenfacht. Zu beachten ist dann erst noch, daß sich in der Aufstellung einige Lücken finden und der Betrag der Privatunterstützung nicht angegeben werden kann, ebensowenig als die Beträge, die von Genfern für verschiedene Unternehmungen nach auswärts geleistet werden. Für die Stadt Zürich haben wir vor einigen Jahren 5½ Millionen Franken Ausgaben der organisierten Wohltätigkeit herausgebracht, Basel gibt aus rund 4,170,000 Fr. W.

Zürich. Die Direktion des Innern hat einen Gesetzesentwurf betreffend die Erhebung einer staatlichen Armensteuer ausgearbeitet, der folgenden Wortlaut hat:

§ 1. Der Staat erhebt nach Maßgabe des Staatssteuergesetzes gleichzeitig mit der Staatssteuer vom Vermögen und Einkommen aller Steuerpflichtigen eine Armensteuer von höchstens ¼ Promille (0,25 ‰).

§ 2. Der Steuerfuß wird alljährlich vom Kantonsrate bei der Festsetzung des Voranschlages bestimmt.

§ 3. Der Ertrag der staatlichen Armensteuer wird ausschließlich zur Erleichterung der Armenlasten der Gemeinden in der Form von Staatsbeiträgen an ihre Armenausgaben verwendet.

§ 4. Die Grundsätze für die Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden werden auf Antrag des Regierungsrates vom Kantonsrate festgelegt.

Die Berechnung und Ausrichtung der alljährlich auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beiträge nach Maßgabe der vom Kantonsrate aufgestellten Grundsätze ist Sache des Regierungsrates.

§ 5. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1908 in Kraft. Die staatliche Armensteuer wird erstmals für das Jahr 1908 erhoben. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden gemäß §§ 3 und 4 dieses Gesetzes erfolgt erstmals auf Grund der Armengutsrechnungen für 1908.

In einer Versammlung von Armenpflegern aus den Bezirken Hinwil, Pfäffikon und Uster, die zu den am meisten mit Armensteuern belasteten gehören und schon lange nach Abhülfe riefen, referierte der Direktor des Innern, Herr Regierungsrat Lutz, über die gegenwärtige Lage des Armenwesens im Kanton Zürich und konstatierte, daß uns — auch nach der Ansicht der Mehrzahl der Armenpflegen — nicht eine Änderung des Armengesetzes not tue, sondern nur ein gerechter und dauernder Ausgleich der Armenlasten. 1/4 ‰ Staatsarmensteuer würde die Summe von 413,862 Fr. ergeben, wozu noch ein ordentlicher Staatsbeitrag von 200,000 Fr. käme, so daß dem Staat fortan rund zwischen 6 und 700,000 Fr. Subventionsgelder zur Verfügung ständen, statt wie bisher rund 300,000 Fr. 151 von 177 Armengemeinden könnten so entlastet werden, und keine Armengemeinde müßte mehr als 1 ‰ Armensteuer erheben. Der Ansatz von 1/4 ‰ würde auch für die Zukunft genügen. — Von keiner Seite erhob sich Widerspruch gegen den Gesetzesentwurf, der den Anfang der Staatsarmenpflege, genauer der vom Staate bezahlten Armenpflege bedeutet. Mancher wäre allerdings gern noch weiter gegangen, aber der Einsicht konnte man sich nicht verschließen, daß ein Mehr, d. h. eine größere Staatsarmensteuer, zu großem Widerstande begegnen würde. — Die so zahlreich, von ca. 90 Mann, besuchte Versammlung in Hinwil hat jedenfalls gezeigt, daß im Zürcher Oberland Interesse für das Armenwesen vorhanden ist und hoffentlich das h. Departement des Innern nicht abgeschreckt, auch in Zukunft auf dem Wege einer freien Aussprache Fühlung mit den untern Organen der Armenpflege zu suchen. W.

— „Die von den Armenpflegen erstatteten Berichte über die Einrichtungen für freiwillige Armenfürsorge legen ein beredtes Zeugnis ab für den ausgeprägten Wohltätigkeitssinn unserer Bevölkerung; denn es ergibt sich aus diesen Berichten, daß mit Ausnahme einiger kleiner Gemeinden neben der amtlichen bürgerlichen Armenpflege in allen Gemeinden unseres Kantons Institutionen freiwilliger Armenfürsorge der mannigfachsten Art bestehen, die ihre Hülfe zum größten Teil auch Nichtbürgern und zwar in der Regel auch Ausländern und ohne Unterschied der Konfession zukommen lassen;" so läßt sich der Jahresbericht der Direktion des Innern pro 1905 über das Armenwesen vernehmen. Weiter beklagt er sich über das Fehlen eines Inspektors, der namentlich schwierige Armenfälle an Ort und Stelle zu untersuchen hätte und macht schließlich die Ausgaben namhaft, die dem Kanton aus der Einwohnerarmenkrankenpflege der kantonsfremden Schweizer und Ausländer gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den Niederlassungsverträgen erwachsen sind. Sie beliefen sich auf 230,039 Fr., wozu noch für Nichtkantonsbürger gebrauchte Medikamente und Verbandsmaterial im Betrag von ca. 17,000 Fr. kommen. — „Da die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich das Kostgeld für Kinder in ihrer Kinderstation auf Fr. 10. 50 per Woche erhöht hatte, versorgte die Direktion des Innern wiederholt kantonsfremde Kinder, deren heimatliche Versorgung anhängig gemacht worden war, wesentlich billiger bei Familien auf dem Lande, bis sie den heimatlichen Armenbehörden zugeführt werden konnten. — Die Erledigung von Versorgungen nach Italien erforderte — wegen der Langsamkeit des diplomatischen Verkehrs — stets Monate, in einem Falle mehr als ein Jahr. Während der Pendenz der Angelegenheit fällt der Unterhalt der betreffenden Personen zu Lasten des Kantons Zürich. — Heimschaffungen wegen dauernder Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit bei gleichzeitiger Verweigerung angemessener heimatlicher Unterstützung erfolgten auf Grund des Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung durch Beschluß des Regierungsrates 13 (1904: 10, 1903: 17). Die Zahl der Heimschaffungen wäre weitaus

größer, wenn nicht, speziell in der Stadt Zürich, zu den vielfach ungenügenden Unterstützungen aus der Heimat der Unterstützungsbedürftigen von freiwilliger Seite in der Wohngemeinde namhafte Zuschüsse geleistet würden." W.

— Die Gesellschaft „Blindenheim" in Zürich, die bereits seit Jahren ein Heim für arbeitsfähige weibliche Blinde Sihlstraße 8 Zürich I betreibt, hat im Juni 1905 im Parterrelokal St. Jakobsstraße 7 Zürich III eine Werkstätte für blinde Männer eröffnet und ist damit einem wirklichen dringenden Bedürfnis entgegengekommen; denn aus der Blindenanstalt mit 16 Jahren entlassene Zöglinge, die nun ganz auf sich selber angewiesen sind und Männer, die erst in späteren Jahren infolge Unglücksfall oder Krankheit erblinden, müssen ohne Hülfe notwendig verkommen. In der Werkstätte für Blinde arbeiten gegenwärtig 8 blinde Männer (die Hälfte aus dem Kanton Zürich gebürtig) von morgens halb 8 Uhr bis abends 6 Uhr, unterbrochen durch ein gemeinsames Mittagessen im Logierhaus der Diakonen, Tellstraße 2. Ein Diakon leitet den Arbeitsbetrieb (Sesselflechten, Anfertigung von Bürstenwaren), ein zweiter sorgt für den Absatz der fertigen Waren und steht den Blinden abends und Sonntags zu Diensten. Nach dem gemeinsamen Abendbrot wird den Blinden Gelegenheit zur Erlernung der Blindenschrift und zu gediegener Lektüre geboten. Die erste Rechnung weist ein Defizit von 819 Fr. auf. W.

Deutschland. Die 26. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 3. März 1906 in Berlin befaßte sich mit der Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (vergl. „Armenpfleger" III. Jahrg. Nr. 6 S. 46). Das Referat hatte Stadtrat Dr. Münsterberg, Berlin. Die Novelle bringt namentlich folgende Neuerungen: Verlust des Unterstützungswohnsitzes schon nach einjähriger ununterbrochener Abwesenheit; Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes schon vom 16. Altersjahre an; Schaffung größerer Armenverbände. Der Berichterstatter kam zu folgender These: Auf Grund der vom Zentralausschuß ihr vorgelegten Leitsätze, denen sie in allen wesentlichen Punkten zustimmt, spricht die Versammlung die Hoffnung aus, daß der Reichstag dem Entwurf zur Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der vorliegenden Fassung die Zustimmung versagen werde. Nach lebhafter Debatte wurde diese These mit großer Mehrheit angenommen. Von den in sieben Gruppen aufgestellten Leitsätzen lauten einige: III. Gegen die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes sind, abgesehen von den zu II ausgedrückten grundsätzlichen Bedenken, die folgenden Einwendungen zu erheben:

1. Die Annahme der wirtschaftlichen Selbständigkeit mit vollendetem 16. Lebensjahre und die hierauf gegründete Herabsetzung der Altersgrenze vom 18. auf das 16. Lebensjahr steht im Widerspruch mit der sonst in Reichsgesetzen, so namentlich in der Gewerbeordnung (Lohneinhaltung bei Minderjährigen), im Reichsstrafgesetzbuch (Alter der Strafmündigkeit), im B.G.B. (Zulässigkeit der Zwangserziehung) zum Ausdruck gelangenden Auffassung von der bürgerlichen und wirtschaftlichen Verantwortlichkeit junger Leute. Auch steht sie im Widerspruch mit den Erscheinungen des wirklichen Lebens, soweit nicht lediglich ungelernte Arbeiter in Betracht fallen.

2. Die Herabsetzung der Frist zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes führt sowohl zu einer stark einseitigen Belastung der Städte und der industriellen Bezirke als auch zu einer Erschwerung der Ausübung der Privatwohltätigkeit. Sie würde überdies den Anreiz zur Abwanderung in die Städte und damit die mit Recht beklagte Landflucht erheblich vermehren, auch würde sie Veranlassung geben, daß die Neigung zur Abschiebung der arbeitenden Bevölkerung namentlich in ländlichen Gemeinden und kleinen Städten in ungesunder Weise begünstigt und die schon gegenwärtig vielfach geübte Gepflogenheit durch Abschluß kurzer Dienst- und Arbeitsverträge den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes zu verhindern bestärkt und die Möglichkeit, seßhaft zu werden, für einen großen Teil der ländlichen Bevölkerung vereitelt wird.